



II-3A58 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich  
DER BUNDESKANZLER

Z1.353.100/23-III/4/85

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 66 15/0  
DVR: 0000019

*1422 IAB*

*1985 -08- 12*

6. August 1985

*zu 1416 IJ*

An den  
Präsidenten des Nationalrates  
Anton BENYA

Parlament  
1017 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Reinhart, Weinberger, Wanda Brunner, Dr. Lenzi, Mag. Guggenberger, Dipl.Vw. Tieber und Genossen haben am 13. Juni 1985 unter der Nr. 1416/J an die Bundesregierung eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Bevorschussung italienischer Renten an österreichische Anspruchsberechtigte gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

- 1) Ist eine Bevorschussung italienischer Renten an in Österreich wohnhafte Anspruchsberechtigte durch österreichische Sozialversicherungsträger grundsätzlich möglich?
- 2) Welche gesetzlichen und administrativen Voraussetzungen sind für eine derartige Bevorschussung notwendig?
- 3) Welche Vor- und Nachteile bringt eine derartige Bevorschussung dem in Österreich wohnhaften Anspruchsberechtigten?
- 4) Welche Maßnahme wird die Bundesregierung ergreifen, um den unverschuldet in Not geratenen, in Österreich wohnhaften Anspruchsberechtigten auf eine italienische Rente zu helfen?

Ich beehe mich, diese Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt zu beantworten.

Zu der Anfrage ist im allgemeinen zunächst darauf hinzuweisen, daß praktisch im gesamten europäischen Bereich - damit auch im Verhältnis zu Italien - ursprünglich die Zahlung von Pensionen und Renten im Wege von Verbindungs-

- 2 -

stellen (in Österreich durch den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger) durchgeführt wurde. Von diesem Verfahren wurde europaweit jedoch im Hinblick darauf abgegangen, daß es neben einer nicht unbeträchtlichen Vermehrung des Verwaltungsaufwandes in der Praxis auch immer wieder zu zusätzlichen Verzögerungen bei der Auszahlung der Leistungen durch die Verbindungsstellen kam. Daß die im Jahre 1979 auch im Verhältnis zu Italien aufgenommene Direktzahlung – anders als im Verhältnis zu den übrigen Vertragsstaaten Österreichs – nicht den gewünschten Erfolg gebracht hat, liegt offensichtlich in der italienischen Verwaltungspraxis begründet. Eine Beschleunigung der Zahlung italienischer Renten nach Österreich setzt daher zweifellos eine generelle Änderung der entsprechenden Verwaltungspraxis voraus, auf die die österreichische Seite aber keine Möglichkeit einer Einflußnahme hat. Es kann daher nur wie bisher versucht werden, worauf auch in der Anfrage hingewiesen wird, durch Interventionen auf den verschiedenen Ebenen die nachteiligen Auswirkungen auf die in Österreich lebenden Bezieher italienischer Renten so gering wie möglich zu halten.

Im Zusammenhang mit dem Zahlungsmodus ist auch noch darauf hinzuweisen, daß der in der Anfrage angesprochene Vorschlag der Parlamentarischen Versammlung des Europarates in der Empfehlung 761 (1975), eine Bevorschussung bzw. Auszahlung von Pensionen und Renten für Wanderarbeitnehmer durch einen internationalen Fonds vorzusehen, im Rahmen des Europarates eingehend geprüft wurde, dieser Anregung aber aus wirtschaftlichen und verwaltungsmäßigen Gründen nicht nähergetreten werden konnte. Dieser Gedanke hat daher auch keinen Niederschlag in der Empfehlung des Ministerkomitees zu diesem Thema, der Empfehlung Nr. R (79) 7 über die Beschleunigung der Berechnung und Auszahlung von Pensionen bei wechselnder Versicherungskarriere, gefunden.

Zu den Fragen ist im einzelnen folgendes zu bemerken:

Zu den Fragen 1 bis 3:

Für eine Bevorschussung italienischer Renten durch die österreichischen Sozialversicherungsträger besteht keine Rechtsgrundlage. Eine solche Bevorschussung wäre aber auch mit dem die österreichische Sozialversicherung beherrschenden Versicherungsprinzip sowie insbesondere dem bestehenden Ausgleichszulagenrecht nicht vereinbar, da bei der Feststellung des Anspruches auf Ausgleichszulage bestimmte Bezüge und Einkünfte auch dann zu berücksich-

- 3 -

tigen sind, wenn diese dem Betreffenden nicht tatsächlich zukommen (z.B. fiktives Ausgedinge im Bereich der bäuerlichen Sozialversicherung oder Unterhaltsansprüche), sodaß im Bereich der Pensionsversicherung ein effektives Gesamteinkommen in der Höhe des Richtsatzes nicht gewährleistet ist. Diese Rechtslage verdeutlicht zum einen, daß der Sozialversicherung nicht die Aufgabe einer Einkommenssicherung in allen Fällen zukommt, und zum anderen, daß bestehende Rechtsansprüche unabhängig davon zu berücksichtigen sind, ob auf Grund dieser Ansprüche tatsächlich Einkünfte erzielt werden oder nicht. Darüber hinaus nimmt das Ausgleichszulagenrecht auch nicht auf die sonstigen Verhältnisse des Pensionsbeziehers wie z.B. Wohnkosten Bedacht. Dies ist vielmehr Aufgabe der Sozialhilfe. Desgleichen müßte es Aufgabe der Sozialhilfe sein, in den vorliegenden Fällen Vorsorge zu treffen.

In diesem Zusammenhang ist zu dem Hinweis in der Anfrage, daß die von Österreich geschlossenen Abkommen über Soziale Sicherheit bereits derzeit im Bereich der Krankenversicherung eine "Bevorschussungsmethode" von Leistungen vorsehen, zu bemerken, daß dieser Hinweis nicht zutreffend ist. Bei den die Sachleistungsgewährung regelnden Bestimmungen der Abkommen über Soziale Sicherheit wird nämlich dem Berechtigten ein unmittelbarer Leistungsanspruch gegenüber dem Versicherungsträger des Aufenthalts- oder Wohnortes eingeräumt. Gegen die Betrachtung der (aushilfsweisen) Sachleistungsgewährung als Bevorschussung spricht auch, daß eine Erstattung der Kosten solcher Sachleistungen durch den zuständigen Träger des anderen Vertragsstaates in den international geschlossenen Abkommen über Soziale Sicherheit nur zum Teil (wenn auch aus österreichischer Sicht im Verhältnis zu den meisten Vertragsstaaten) vorgesehen ist. Im Verhältnis zu Italien ist hinsichtlich der aushilfsweisen Sachleistungsgewährung im übrigen festzuhalten, daß es auch in dieser Beziehung immer wieder zu Schwierigkeiten kommt, was insbesondere auch durch derzeit offene Forderungen der österreichischen gegenüber den italienischen Versicherungs-trägern in der Höhe von 17,5 Millionen Schilling zum Ausdruck kommt.

Zu Frage 4:

Wie bereits darauf hingewiesen wurde, müßte eine Lösung des vorliegenden Problems im Bereich der Sozialhilfe gesucht werden, die in den Aufgabenbereich der Bundesländer fällt. In diesem Zusammenhang ist zu bemerken, daß bereits im

- 4 -

Jahre 1979 ein Antrag an den Tiroler Landtag vorlag, italienische Renten im Rahmen der Sozialhilfe zu bevorschussen. Eine Anfrage beim Amt der Tiroler Landesregierung ergab, daß dieser Antrag jedoch nicht zu einer entsprechenden Gesetzesänderung geführt hat.

Auf Grund dieser Überlegungen ist in Aussicht genommen, die Bundesländer auf das gegenständliche Problem hinzuweisen und

- a) eine rasche und unbürokratische Gewährung von Sozialhilfeleistungen in jenen Fällen, in denen durch das Ausbleiben der italienischen Rente die betreffende Person in Notlage gerät, und
- b) eine Prüfung der Möglichkeit einer allenfalls darüber hinausgehenden Bevorschübung von italienischen Renten anzuregen.

*hinzun*